

*Betreff:***Wahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk 2 (deckungsgleich mit den Stadtbezirken 113 - Hondelage und 114 - Volkmarode sowie einem Teilbereich des Stadtbezirks 112 - Wabe-Schunter-Beberbach (außer Bienrode-Waggum-Bevenrode))***Organisationseinheit:*Dezernat I
0300 Rechtsreferat*Datum:*

29.08.2017

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Entscheidung)

Sitzungstermin

20.09.2017

Status

Ö

Beschluss:

„Zum Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk 2 wird für fünf Jahre

Herr
Kai Berthold
Stralsundstraße 37
38124 Braunschweig

gewählt.“

Sachverhalt:

Der bisherige Schiedsmann des Schiedsgerichtsbezirkes 2, Herr Peter Kriebel, ist leider im Juni 2017 verstorben. Die Schiedsgerichtstätigkeit wird seitdem von der stellvertretenden Schiedsperson wahrgenommen.

Es ist daher erforderlich, eine neue Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk 2 zu wählen. Die Wahlzeit beträgt gemäß § 4 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) fünf Jahre.

Nach § 4 Abs. 1 NSchÄG erfolgt die Wahl der Schiedsperson durch den Rat der Gemeinde. Demgegenüber ist nach § 93 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG der Stadtbezirksrat zuständig. Dieser Zuständigkeitsregelung ist zu folgen, da das NKomVG als das jüngere Gesetz das NSchÄG verdrängt.

Für die Wahl der Schiedsperson sind demzufolge nach § 93 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Stadtbezirksräte 112 – Wabe-Schunter-Beberbach, 113 – Hondelage sowie 114 – Volkmarode zuständig.

Gleichlautende Beschlussvorlagen werden am 13.09.2017 in der Sitzung des Stadtbezirksrates 114 – Volkmarode sowie am 18.09.2017 in der Sitzung des Stadtbezirksrates 113 – Hondelage vorgelegt.

Herr Berthold hat Kontakt zur Verwaltung aufgenommen und Interesse zur Übernahme des Schiedsamtes bekundet. Im Rahmen der erforderlichen Zustimmung der Bezirksvereinigung Braunschweig des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. führte diese mit Herrn Berthold ein Gespräch und teilte als Ergebnis mit, dass Herr Berthold die Aufgaben der Schiedsperson gut erfüllen könne und man daher die Wahl begrüßen würde.

Kügler

Anlage/n:

Keine